

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
Aktenzeichen: Z/Stab/SK
Vorlagennummer: 2019/171
Datum: 23.04.2019
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	22.05.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

Fachbereich I – Feuerwehr

500,00 Euro – Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lüttem e. V., Josef Becker, Im Bungert 23, 54516 Wittlich – Sachspende – Bekleidung für die Kameraden der Wache 4 (T-Shirts und Polo-Shirts)

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung als auch die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der angezeigten Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.
Weiterer Sachvortrag erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister